

noch nicht entschieden und allgemein anerkannt, zu welchem von beiden Redetheilen sie zu rechnen, oder ob sie nicht als eine oder zwei besondere Mittelclassen anzusehen seien. Von ihnen also müssen wir nun genauer reden.

4. Participium und Infinitiv.

Das Participium enthält denselben Thätigkeitsbegriff wie das Verbum, von dem es abgeleitet ist, mit der gleichen Diathese und entsprechender Zeitbedeutung; aber es spricht den Thätigkeitsbegriff nicht als Prädicat einem Subjecte zu, sondern es dient nur um das Subject oder Object irgend einer anderen Thätigkeit näher zu charakterisiren, indem es dasselbe als in der von ihm bezeichneten Thätigkeit befindlich darstellt. Es ist immer nur Vervollständigung der Subjects- oder Objectsangabe, aber niemals Aussagewort, da es der diesem wesentlich eigenen Kraft der Copula und, was damit zusammenhängt, der Personbezeichnung entbehrt. Soll es nun dennoch dem Verbo zugezählt werden?

Dafs bei dem ältesten Schriftsteller, bei dem wir die ersten Vorspiele grammatischer Unterscheidung der Redetheile finden, bei Plato, des Particips nirgends ausdrücklich gedacht ist, wird Niemand befremdlich finden; aber bei der umfassenden und unbestimmten Bedeutung, welche der Name *ῥῆμα* bei diesem hat, können wir nicht zweifeln, dafs er das Particip vielmehr zu diesem als zum *ὄνομα* gerechnet haben würde. Auch Aristoteles, wenn er seiner oben angeführten Definition der beiden Redetheile getreu bleiben wollte, mußte das Participium, weil es ja die dem *ὄνομα* ausdrücklich abgesprochene Zeitbedeutung hat, zum *ῥῆμα* rechnen. Er erwähnt des Particips — freilich noch nicht unter diesem Namen — an mehreren Stellen¹⁾,

¹⁾ Z. B. de interpr. c. 12, 2: οὐδὲν διαφέρει εἰπεῖν ἄνθρωπον βαδίζειν ἢ ἄνθρωπον βαδίζοντα εἶναι. Analyt. pr. 1, 46 p. 51 b. 13: τὸ γὰρ ἐπίσταται τὰγαθὸν ἢ ἔστιν ἐπιστάμενος τὰγαθὸν οὐδὲν διαφέρει, οὐδὲ τὸ δύναται βαδίζειν ἢ ἔστι δυνάμενος βαδίζειν. Metaph. A, 7 p. 1017 a 22: οὐδὲν γὰρ διάφερε τὸ ἄνθρωπος ὑγιαίνων ἔστιν ἢ τὸ ἄνθρωπος ὑγιαίνει, ἢ τὸ ἄνθρωπος βαδίζων ἔστιν ἢ τέρνων τοῦ ἄνθρωπος βαδίζει ἢ τέμνει.

aber nur in seiner Verbindung mit dem als Copula fungirenden Verbum substantivum, um zu bemerken, daß sich in jedem Satze die durch ein Verbum ausgesprochene Aussage in die durch *ἔστι* ausgedrückte Copula und den durch das Participium ausgedrückten Thätigkeitsbegriff zerlegen lasse: und hier ist klar, daß *βαδίζων ἔστι* ebensogut ein *ῥῆμα* heißen mußte als *λευκός ἔστι*. Ob er aber in einem Satze wie dem hesiodischen *τὴν μὲν κεν ἐπαινῆσαι νοήσας*, wo das Participium nur das in dem Verbo allgemein und unbestimmt angedeutete Subject herausstellt und näher charakterisirt, es auch noch für ein *ῥῆμα* zu erklären geneigt gewesen sein würde, läßt sich bezweifeln, trotzdem daß es doch offenbar eine gewisse Zeitbedeutung hat, wie aus der Vergleichung mit *νοῶν* oder *νοήσων* hervorgeht, und sich also deswegen unter das *ὄνομα*, wie dieses definirt worden ist, nicht mitbefassen läßt. Und daß in der That diese Zeitbedeutung den Aristoteles nicht gehindert habe, das Participium in gewissen Verbindungen auch als *ὄνομα* zu betrachten, scheint aus einer Stelle der Topik hervorzugehn, VI, 10, wo er sagt: Bei Definitionen ist zu beachten *εἰ τῶν ὁμοίων τοῦ ὀνόματος πτώσεων αἱ ὁμοιαὶ τοῦ λόγου πτώσεις ἐφαρμόττουσιν, οἷον εἰ ὠφελίμον τὸ ποιητικὸν ὑγείας, ὠφελίμως τὸ ποιητικῶς ὑγείας καὶ ὠφεληκὸς τὸ πεποιηκὸς ὑγείαν*. Denn hier sind doch ohne Zweifel diese beiden Participien ebensogut wie die vorher gesetzten Adjectiva und Adverbia als *πτώσεις ὀνομάτων* aufgeführt. Wem dies als eine Inconsequenz erscheint, den bitten wir zu bedenken, was wir schon oben bemerkt, daß eine streng durchgeführte Classification der Wörter, wie die Grammatiker sie unternahmen, gar nicht in der Absicht des Aristoteles lag, und daß jene Definitionen des *ὄνομα* und des *ῥῆμα* nur beiläufig gegeben werden, wobei der Vorbehalt von Ausnahmen nicht ausgeschlossen sein konnte.

Auch über die Ansichten der Stoiker haben wir keinen ganz deutlichen Bericht, da der einzige, der etwas ausführlicher über sie redet, Priscian, ziemlich verworren und wohl auch ungenau referirt. Er sagt nämlich zunächst II, 4, 16: *Secundum Stoicos vero quinque sunt partes, nomen, appellatio, verbum, pronomen sive articulus, coniunctio: nam participium connumerantes verbis participiale verbum vocabant vel casuale*. Also die Stoiker zählten das Parti-

icipium auch zum ῥήμα, unterscheiden es aber als eine besondere Art desselben durch den Zusatz *μειοχικόν* oder *πιωτικόν*: denn so lautete ohne Zweifel bei ihnen was bei Priscian *participiale* und *casuale* heisst. Bei ihrer Definition des ῥήμα, von der wir im ersten Capitel gesprochen, konnten sie allerdings das Participium, insofern es im Prädicatstheil des Satzes auftritt und sich ihm ergänzend und näher bestimmend einfügt, auch selbst ein ῥήμα nennen, z. B. in Sätzen wie ὁ ἀνὴρ μαχόμενος ἔπεσεν oder τῷ ἀθλητῇ στέφανος νικῶντι ἐδόθη. Der Beiname *μειοχικόν* deutet auf eine Zeit, wo der Name *μειοχή* für das Participium schon eingeführt war. Wann und von wem dies geschehen sei, wissen wir nicht¹⁾. Es ist möglich, daß ein Stoiker ihn erfunden, es ist aber auch möglich, daß die Stoiker ihn von den Grammatikern angenommen haben, und er nicht älter sei, als die grammatische Lehre von den acht Redetheilen, die wir wohl kaum für viel vor Aristarch aufgekommen halten dürfe. Die Frage ist glücklicher Weise von keinem besonderen Belange. — An einer zweiten Stelle aber, XI, 1, sagt Priscian: *Stoici quemadmodum articulum et pronomen unam partem orationis accipiebant — sic etiam participium aiebant appellationem esse reciprocam i. e. ἀντανάκλαστον προσηγορίαν, hoc modo: legens est lector et lector legens, cursor est currens et currens cursor, amator est amans et amans amator. vel nomen verbale, vel modum verbi casualem.* Daraus geht hervor, daß sie das Participium bald so, bald anders genannt, es bald als eine *προσηγορία* zu der Classe der Appellativa (also, nach den Grammatikern, der ὀνόματα), bald als eine *ἔγκλισις* oder Flexionsform²⁾ zu der Classe der ῥήματα

¹⁾ Nach Priscian XI, 1 soll Tryphon, der zur Zeit des Augustus lebte, zuerst das Participium als besonderen Redetheil aufgestellt haben, wogegen Lersch, Sprachphilos. II S. 61 nicht ungegründete Bedenken erhoben hat, dem im Wesentlichen auch Velsen, Tryphonis fr. (Berol. 1853) p. 33 beistimmt. Wie dem auch sei, daß Tryphon den Namen *μειοχή* erfunden habe, sagt auch Priscian nicht, noch ist es sonst wahrscheinlich.

²⁾ Daß Priscian den griechischen Ausdruck *ἔγκλισις* durch *modus* übersetzt, mag man tadeln, insofern man dabei an die eigentlich so zu nennenden Verbalmodi denkt, die nur das Verbum finitum hat. Daß aber diese Bedeutung nicht immer festgehalten werde, sollte doch Einem, der über Geschichte der Grammatik schreibt (Schmidt, Beitr. S. 251), nicht unbekannt sein. *Ἐγκλισις* bedeutet oft genug nicht die durch den modus ausgedrückte

gerechnet, also seine zwiefache Natur anerkannt haben, vermöge deren es bald so bald so zu fungiren geeignet war. Dennoch aber stellten sie es nicht als sechste Classe zu den fünf übrigen. *Ideo autem*, sagt Priscian, *participium separatim non tradebant partem orationis, quod nulla alia pars orationis semper in derivatione est nullam propriam positionem habens nisi participium; ceterae enim partes primo in positione inventae sunt, ad quam etiam derivativa adaptantur*. Also sie stellten das Participium deswegen nicht als eigenen Redetheil auf, weil es niemals thematisch, sondern immer nur abgeleitet ist¹⁾, während alle übrigen Redetheile thematische Wörter enthalten, denen dann freilich auch abgeleitete wegen der gleichen Function zugezählt werden. Sie begnügten sich demnach das Participium als eine *ἔγκλισις* des *ῥῆμα* zu bezeichnen, welches aber die Fähigkeit habe, oft auch als *προσηγορία*, also nicht mehr als *ῥῆμα*, zu fungiren. *Quantum ergo ad hoc*, fährt Priscian fort, *id est quod in primitivis et in sua positione* (d. h. thematisch) *non inveniuntur participia, videntur Stoici bene fecisse*. Er gesteht also zu, daß sie Grund gehabt haben, das Participium dem *ῥῆμα* zuzuzählen: aber diesem Zugeständniß schließt er dann die Mißbilligung darüber an, daß sie es in dem Falle, wo es nicht als *ῥῆμα*, sondern als *προσηγορία* fungirte, nun auch mit diesem Namen benannten: *sed rursus prohibet ea esse nomina temporum diversorum assumptio, quae fit in propriis transfigurationibus ad similitudinem verborum*. Also auch wo das Participium nicht als *ῥῆμα* fungirt, hätten sie es doch nicht als *προσηγορία* bezeichnen, ihm also nicht einen nur den nominibus zukommenden Namen geben dürfen, weil es ja in seinen Flexionsformen die dem Nomen fremde Zeitbedeutung hat. Ich denke es ist klar, der Tadel Priscians — der übrigens ohne Zweifel hier wie überall nur dem Apollonius gefolgt ist — geht darauf, daß die Stoiker auf halbem Wege stehn

inclinatio animi, sondern, wie *ἔγκλιμα*, die Flexionsform, und nur so konnte Apollonius z. B. III, 6 p. 207, 14 auch von einer *ἀπαρέμματος ἔγκλισις*, die Lat. Grammatiker von *modus infinitivus* reden, wofür man mit gleichem Rechte vielmehr überall *Verbum infinitum* verlangen könnte, als beim Priscian *Verbum participiale* für *modus verbi participialis*.

¹⁾ Dies heben auch die anderen Grammatiker oft genug hervor, z. B. Schol. Dionys. p. 896, 29. Planud. in Bachm. Anecd. II, 16.

geblieben sind und statt, wie die Grammatiker, das Participium als eigenen Redetheil entschieden vom ῥῆμα wie vom ὄνομα zu trennen, sich begnügt haben, es je nach seinen verschiedenen Functionen im Satze bald als ῥῆμα bald als προσηγορία zu bezeichnen. Sie nannten es aber auch eine προσηγορία ἀντανάκλαστος, d. h. nicht ein wiedergebogenes, sondern ein wiederumbiegsames Appellativum: ein Ausdruck, den ein neuerer Schriftsteller über die Geschichte der griechischen und lateinischen Grammatik nicht zu verstehen bekennt und deswegen — wie er denn immer mehr zum Tadel als zum Verständniß und zur Anerkennung aufgelegt ist — kein Bedenken trägt, den Priscian eines Mißverständnisses zu beschuldigen¹⁾. Freilich kommt sonst in grammatischen Schriften der Ausdruck ἀντανάκλαστος wie der lateinische *reciprocus* in der Regel nur von der Zurückbeziehung der Thätigkeit auf ihr Subject vor, und wird von dem Pronomen gesagt, welches wir jetzt *reflexivum* zu nennen pflegen; aber offenbar ist dies nur eine specielle Anwendung der durch die obige Uebersetzung angedeuteten allgemeinen Bedeutung, wie ja auch das lateinische *reciprocus* keinesweges bloß von jener Zurückbeziehung der Thätigkeit auf ihr Subject, sondern ganz allgemein von wechselnder Hin- und Zurückbewegung gilt. Indessen hat allerdings Priscian wohl insofern nicht ganz richtig referirt, daß er nur die Participien allein von den Stoikern als ἀντανάκλαστους προσηγορίας bezeichnen läßt: sie bezeichneten, denke ich, die Participien gemeinschaftlich mit den ihnen gegenüberstehenden Verbalnomenen so, weil sie sich gegenseitig mit einander vertauschen lassen, das Participium in ein Verbalnomen, das Verbalnomen in ein Participium verwandelt werden kann, wie es aus den von Priscian angeführten Beispielen hervor-

¹⁾ Schmidt, a. a. O. S. 452. Richtig hat den Sinn des Ausdruckes schon Scaliger verstanden, de caus. l. L. VI c. 141. Wenn er ihn doch tadelt, so beruht dieser Tadel darauf, daß in Wahrheit das Particip und das Verbalnomen nicht so ganz gleichbedeutend sind, um immer reciprocirt werden zu können. *Cursor*, sagt er, designat nobis naturam ingeniumque ad currendum, *currens* autem dicit actum currendi nunc. Darin hat Scaliger nicht Unrecht, und wir werden selbst auf diesen Unterschied zurückkommen müssen.

geht. Uebrigens wird jene Benennung des Particips auch von Plutarch bezeugt¹⁾.

Dafs die Stoiker das Participium in gewissen Anwendungen auch als *προσηγορία* bezeichneten, mißbilligt aber Priscian nicht blos wegen der ihm beiwohnenden Zeitbedeutung, die dem Nomen fremd sei, sondern auch, um wieder seine eigenen Worte anzuführen: *quod eos sequuntur casus, quos et verba ex quibus nascuntur, et quod verborum significationes habent, et quod pro verbo ponuntur: quorum nihil est suum nominis*. Das erste von diesen drei Stücken, dafs das Participium mit demselben Casus wie das Verbum construiert wird, folgt daraus, dafs es an der Verbaldiathese Theil hat, weswegen die transitiven oder adverbialen Objecte der Thätigkeit in gleicher Weise wie bei jenem auch bei ihm ausgedrückt werden, während bei dem Nomen verbale das Object, wenn es ausgedrückt werden soll, regelmäfsig nur im Genitiv, als dem Casus der ergänzenden Begriffsbestimmung hinzutritt. Dies aber hat seinen Grund darin, dafs das Participium als solches nur von einer in einem bestimmten Falle wirklich stattfindenden oder stattgefundenen Thätigkeit, gleich dem Verbum, gebraucht und demgemäfs also auch construiert wird, wogegen das Verbalnomen nicht die einzelne Thätigkeit in einem bestimmten Falle, sondern nur die Art der Thätigkeit überhaupt als Eigenschaft eines Subjectes ausspricht²⁾, wo dann

1) Quaestt. Plat. X c. 6, wo zu lesen: *οἱ δὲ διαλεκτικοὶ τὰ τοιαῦτα καλοῦσιν ἀνακλάστους [προσηγορίας], οἷον ὁ φρονῶν ἀντὶ [st. ἀπὸ] τοῦ φρονίμου καὶ ὁ σωφρονῶν ἀντὶ [st. ἀπὸ] τοῦ σώφρονος, ὡς ὀνομάτων ἦτοι [st. καὶ] προσηγοριῶν δόξαμιν ἔχοντα*. Er sagt ἦτοι προσηγοριῶν um das vorhergehende ὀνομάτων zu berichtigen. Denn ὀνόματα waren den Stoikern weder die Participien noch die Adjectiva, sondern nur die Propria. Für ἀνακλάστους auch ἀντιανακλάστους zu schreiben, scheint nicht nöthig. Es konnte auch der kürzere Ausdruck in gleichem Sinne gebraucht werden.

2) Dafs auch die Verbalnomina die Diathesen des Handelns oder Erleidens nicht unbezeichnet lassen, ist klar, und die Grammatiker bemerken es auch ausdrücklich, z. B. Dionys. p. 637: *τοῦ ὀνόματος διαθέσεις εἰσὶ δύο, ἐνέργεια καὶ πάθος, ἐνέργεια μὲν ὡς κριτῆς ὁ κρινῶν, πάθος δὲ ὡς κριτὸς ὁ κρινόμενος*, was denn die Scholiasten p. 879. 889 mit Recht auf die verbalia beschränken. Auch Apollonius, de adv. p. 571 nennt *παθητικὰ* und *ἐνεργητικὰ ὀνόματα*, und als Beispiele der letzteren *ψάλτης, λύτης, καθαρτῆς*, der ersteren *τόμος*. Hierauf beruht denn auch die Möglichkeit, sie, gleich den Participien, mit dem Casus des Verbi zu construieren, und man kann sagen, dafs sie in diesem Falle als Participien oder bisweilen

der näheren Bestimmung wegen die Bezeichnung des Gegenstandes, an welchem die Thätigkeit sich vorkommenden Falles verwirkliche, im Casus definitivus hinzugesetzt wird. *Μύθων ῥητήρ, προηκτιῆρ ἔργων* wird Achilleus heißen, wenn er die Eigenschaft besitzt, reden und handeln zu können, die sich vorkommenden Falles an Worten und Werken bethätigen wird; *μύθους εἰρηκώς, ἔργα πράξας* ist er, wenn er wirklich Worte geredet, Werke verrichtet hat. Dafs bisweilen ausnahmsweise auch Verbalnomina mit dem Casus der Verba, und umgekehrt Participia mit dem Genitiv construirt vorkommen, ist bekannt¹⁾. Das sind aber eben nur einzelne Ausnahmen, die sich leicht erklären lassen und die Regel nicht umstossen. — Der zweite der von Priscian angeführten Gründe, *quod verborum significationes habent*, ist nun in der That nichts anderes, als was wir eben besprochen haben, nämlich dafs das Participium an der Verbaldiathese Theil hat und gleich dem Verbo nur von der wirklich stattfindenden Thätigkeit gebraucht wird, worauf denn eben auch seine Construction mit dem Casus des Verbi beruht, so dafs Priscian besser gethan hätte, dies nicht als zweiten Grund besonders aufzuführen, sondern mit dem ersten, als diesem zu Grunde liegend, zu verbinden, etwa durch *quandoquidem* oder *quoniam* für *et quod*. — Der dritte Grund endlich, *quod pro verbo ponuntur*, meint offenbar die ziemlich häufigen Fälle, wo das Participium für ein Verbum finitum (*μειοχή ἀντὶ ῥήματος*) steht oder zu stehen scheint, wogegen sich denn freilich auch einzelne Beispiele finden, wo das Verbalnomen für ein Verbum zu stehn scheinen könnte, indem nämlich das als Copula fungirende Verbum substantivum hinzuzudenken ist²⁾, was ebenfalls bei den statt eines Verbi stehenden Participien in allen den Fällen, wo nicht etwa eine Ana-

auch als Infinitive behandelt werden (wie *iustitia est obtemperatio scriptis legibus*). Wie aber trotz dieser Diathesenandeutung dennoch das Verbalnomen sich von dem Particip unterscheidet, wird aus dem im Texte zu sagenden klar werden.

¹⁾ Dies bemerkt auch Priscian selbst XI, 1, 5 und XVIII, 2, 18 ff.

²⁾ Es ist kaum nöthig zu bemerken, dafs ich Beispiele im Sinne habe, wie *ἀλλὰ μάλ' οὐκ Ἀχιλλῆι χόλος φρεσίν, ἀλλὰ μεθήμων*. — *ἀνεσταὶ δὲ φρένες ἐσθλῶν*. — *στρεπτοὶ δὲ τε καὶ θεοὶ αὐτοί*. Ebensowenig braucht erinnert zu werden, dafs die Auslassung des Verb. subst. sich nicht auf solche Verbalnomina beschränkt.

koluthie stattfindet, hinzugedacht werden muß. Der Unterschied ist nur dieser, daß das Participium, eben in Folge seiner ihm immer noch in höherem Maße beiwohnenden Verbalnatur, auch weit häufiger so vorkommt. Und eben diese seine Verbalnatur ist es denn auch, auf welcher nicht bloß seine vorher besprochene Construction mit dem Casus des Verbi, sondern auch seine Zeitbedeutung beruht. Obgleich hinsichtlich dieser letztern doch wieder ein nicht zu übersehender Unterschied zwischen ihm und dem Verbum finitum stattfindet. Während nämlich dieses durch seine verschiedenen Tempusformen die Thätigkeit als eine währende und unvollendete (*actio infecta*, *πρᾶξις παρατατική*), oder als eine vollendete (*actio perfecta*, *πρᾶξις συντελική*) in jede der drei Zeitsphären, Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft verlegt, giebt das Participium nur den Begriff der währenden oder der vollendeten oder der noch bevorstehenden Thätigkeit an, hat aber keine Formen, um jede derselben auch in eine oder die andere jener drei Zeitsphären zu verlegen, welche immer nur aus dem Zusammenhange, in dem es steht, d. h. aus der Verbindung mit dem Verbum finitum der Aussage erkannt werden kann¹⁾. Auch giebt es ja Sprachen genug, z. B. unsere eigene Muttersprache, in welchen das Participium nicht einmal jene Unterschei-

¹⁾ *Singula participia omnia tempora adsignificare* heißt es daher mit Recht bei Sanctius, Min. 1, 15.

²⁾ Dies meinte M. Schmidt, Ueber den Infinitiv, S. 5. 6, wenn er dem Particip die Angabe eines momentanen Merkmals zuschrieb: nur hätte er nicht dem Adjectiv die Angabe eines dauernden Merkmals zuschreiben müssen, was nicht mit Unrecht von Humboldt in d. Zeitschr. f. vergl. Sprachforschung II S. 243 getadelt wird. Das Adjectiv ist in dieser Beziehung vielmehr ganz indifferent, d. h. es deutet weder auf die Dauer noch auf das momentane Stattfinden des Merkmals, sondern giebt es lediglich und schlechtweg als dem Gegenstande beiwohnend an. Deswegen ist es auch möglich, daß es in der That von bloß momentanen Verhältnissen eines Gegenstandes gebraucht werde, wie es z. B. in der adverbialen Anwendung der Zeit- oder Ortsverhältnisse angehenden Adjectiva in beiden alten Sprachen häufig genug der Fall ist, z. B. *Ζεὺς χθιζὸς ἔβη κατὰ δαῖτα*, *Aeneas se matutinus agebat*, *Αἰδὼς οὐρανια ἀπέπτα*, aber auch sonst unzählige Male vorkommt. Ja selbst solche Nomina, die wir nicht zu den Adjectiven, sondern zu den Substantiven zu zählen pflegen, erscheinen in gleicher adverbialer Anwendung, wie z. B. *Cicero, perpetuus malorum adversarius, aedilis Verrem accusavit, consul Catilinam eiecit*. Auch hier wird die dem Nomen mangelnde Andeutung des zeitlichen Verhältnisses durch die Zusammenstellung mit dem Prädicatsverbo ersetzt.

dung der währenden, vollendeten und bevorstehenden Thätigkeit bezeichnet: wir haben im Deutschen ein actives Participium nur für die währende, ein passives nur für die vollendete Thätigkeit; und ebenso ist es in den verwandten germanischen und in den romanischen Sprachen. Und dennoch müssen wir sagen, daß auch diese mehr oder weniger unvollkommene Zeitbedeutung das Participium wesentlich vom Nomen unterscheidet. Nomen nämlich kann nur dasjenige Wort heißen, welches einen Gegenstand nach einer ihm beiwohnenden Eigenschaft oder Beschaffenheit bezeichnet, mag diese nun eine wesentliche und zum Gattungsbegriff des Gegenstandes nothwendig gehörige, oder eine unwesentliche und wandelbare, d. h. eine solche sein, die dem Gegenstande beiwohnen oder fehlen kann, ohne daß er deswegen aufhört derselben Gattung anzugehören. Das Participium aber drückt eine Thätigkeit nicht als eine Eigenschaft oder Beschaffenheit des Gegenstandes, sondern nur als ein zeitliches Verhalten desselben aus, es dient nicht, wie das Nomen, dazu, ihn seiner Gattung oder seiner speciellen Beschaffenheit nach kenntlich zu machen, sondern nur ihn in einem Thätigkeitsverhältnisse darzustellen, in welchem er sich in dem jedesmal in Rede stehenden Falle befindet oder befand oder befinden wird oder befinden muß. Und eben deswegen enthält es auch eine Andeutung des Zeitverhältnisses, weil jede solche Thätigkeit nothwendig eine zeitliche ist; das Nomen enthält solche Andeutung nicht, weil die Qualität, die es ausdrückt, wenn auch wandelbar, doch nicht als ein nur zeitliches Verhalten des Gegenstandes, sondern als ein ihn näher bezeichnendes Merkmal in Betracht kommt.

Daß also das Participium von den alten Grammatikern nicht zur Classe des Nomen gezählt wird, ist wohl begründet: untersuchen wir nun, aus welchem Grunde sie es auch vom Verbum trennten, zu dem sie doch den Infinitiv rechnen zu müssen glaubten. Die oben angeführte Definition des Verbums aus Apollonius würde, wenn sie wirklich richtig überliefert wäre, das Participium nicht nothwendig ausschließen. Sie besteht aus zwei Theilen, deren erster das Verbum im Ganzen, der zweite das Verbum finitum allein betrifft: der erste Theil giebt als die wesentlichen Merkmale des Verbums die Fähigkeit an, ein Han-

deln oder Leiden und die Zeitverhältnisse desselben durch gewisse Formveränderungen auszudrücken, der zweite fügt dieser die Fähigkeit der Person- und Numerusbezeichnung hinzu mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dem Verbum diese nur dann beiwohne, wenn es auch die Modalität ausdrücke, d. h. wenn es Verbum finitum sei: und wir haben gesehen, wie diese Definition absichtlich so eingerichtet ist, um auch den Infinitiv zu umfassen, von welchem alles gilt, was der erste, aber nicht was der zweite Theil der Definition besagt. Aber schließt denn nun jener erste Theil das Participium wirklich genügend aus? Auch das Participium hat ja die Fähigkeit, ein Handeln oder Leiden und dessen Zeitverhältnisse durch verschiedene Formen auszudrücken, ebensogut wie der Infinitiv. Es hat vor diesem freilich die Bezeichnung des Numerus voraus, aber es entbehrt gleich jenem die Bezeichnung der Person und der Modalität: daraus folgt, daß es nicht zu der im zweiten Theil der Definition befaßten Partie des Verbums gehöre, kein Verbum finitum sei; aber daß es nicht auch zu der im ersten Theil befaßten Partie gehöre, folgt noch nicht nothwendig. Denn es besitzt ja alle in diesem angegebenen Eigenschaften auch, und daß es noch eine mehr, nämlich die Numerusbezeichnung hat, würde es von der Definition doch wohl nur dann mit Nothwendigkeit ausschließen, wenn die Nichtbezeichnung des Numerus in dieser ausdrücklich ausgesprochen wäre. — Es kann keinem Zweifel unterliegen, die Definition des Apollonius ist unvollständig überliefert: es ist ein einziges Wort ausgefallen, durch dessen Zusatz jeder Zweifel beseitigt wird. Apollonius schrieb: ἤματι ἐστὶ μέρος λόγου ἄπρωτον ἐν ἰδίῳις σχηματισμοῖς διαφόρων χρόνων δεκτικὸν μετ' ἐνεργείας ἢ πάθους κτλ.¹⁾), und durch dies hinzugesetzte ἄπρωτον war

¹⁾ Auch wird von anderen Grammatikern, die offenbar den Apollonius vor Augen hatten, das ἄπρωτον nicht ausgelassen, z. B. von Choeroboscus in Bekk. An. III, p. 1272, wo ausdrücklich bemerkt wird: πρὸς διαστολήν τῶν μετοχῶν. Ebenso wenig von Priscian II, 4, 18 u. VIII, 1, 1, obgleich dieser darin fehlt, daß er den Infinitiv nicht nur einen modus nennt, was sich nach dem oben S. 36 Anm. 2 gesagten entschuldigen liefse, sondern ihm selbst auch modus zuschreibt, was sich selbst dann nicht rechtfertigen liefse, wenn man es dahin auslegen wollte, daß der Infinitiv verschiedene Modalbedeutungen in sich aufnehme und demgemäß bald den Indicativ bald den Optativ oder Coniunctiv bald auch den Imperativ vertreten könne.

dafür gesorgt, daß man das Participium, trotzdem daß alle übrigen in diesem Theile der Definition angegebenen Stücke auch von ihm gelten, doch nicht zum ῥῆμα zählen konnte, weil es ja kein ἄπλωτον, sondern ein πλωτικόν ist. — Indem es nun ein πλωτικόν, ein casuelles Wort ist, bekundet es dadurch seine Fähigkeit, in einer Aussage zur Bezeichnung der durch die Casus ausgedrückten Verhältnisse, also als Subject oder Object des Aussagewortes zu dienen, eben dadurch aber auch seine Unfähigkeit, selbst als Aussagewort aufzutreten, was es immer nur scheinbar kann, indem das Verbum substantivum, also ein Aussagewort, hinzugedacht werden muß. Aber auch der Infinitiv, obgleich ihm die Casusformen mangeln, stellt sich doch in den verschiedenen Casusverhältnissen bald als Subject, bald als Object einer Aussage dar, und der Mangel der unterscheidenden Casusform wird in vielen Fällen durch den zutretenden Artikel ersetzt. Wie unterscheidet er sich denn nun, wenn er als Subject oder Object auftritt, von dem ebenso auftretenden Participium? Antwortete man, daß dies Letztere, außer der bestimmten Casusform auch die Bezeichnung des Numerus vor dem Infinitiv voraus habe, der immer nur Singular sei, so wäre das allerdings ganz richtig; aber es würde damit doch eigentlich nur ein äußerlicher Unterschied angegeben, nicht das verschiedene Wesen beider Wortarten klar gemacht, aus welchem auch jener Unterschied entspringt. Dies verschiedene Wesen bezeichnen wir am kürzesten und treffendsten, wenn wir den Infinitiv mit Apollonius ein ὄνομα πράγματος, das Participium dagegen ein ὄνομα πράττοντος nennen, wobei es wohl keiner ausdrücklichen Erinnerung bedarf, daß unter πράγμα und πράττων beides, sowohl das Handeln als das Leiden zu verstehn sei. Also das Participium stellt einen Gegenstand als handelnd oder leidend in nominaler Weise dar, der Infinitiv aber das Handeln oder Leiden selbst: dies ist aber immer eine Einheit, und darum kann auch der Infinitiv nur Singular sein; der handelnden oder leidenden Gegenstände können auch mehrere sein, deswegen bezeichnet das Participium auch den Numerus.

Aber Handeln und Leiden wird in nominaler Weise nicht bloß durch den Infinitiv, sondern auch durch das sogenannte abstracte Verbalnomen dargestellt, und oft stehen

ein solches Verbalnomen und ein Infinitiv so nebeneinander, daß gar kein Unterschied zwischen beiden zu sein scheint, wie z. B. *τεθνάναι βέλτιον ἢ βίωτος*, oder *ἐπὶ ξυροῦ ἴσταιται ἀκμῆς ἢ μάλα λυγρὸς ὄλεθρος Ἀχαιοῖς ἢ βιῶναι*, und Cicero, nachdem er vorher gesagt hat *si caderet in sapientem aegritudo, caderet etiam iracundia*, sagt kurz darauf *cadit igitur in eundem et misereri et invidere*. Was für ein Unterschied dennoch zwischen beiden sei, haben wir schon oben (S. 20) angedeutet. Das Verbalnomen giebt allein den Begriff der ausgeübten oder erlittenen Thätigkeit an, ohne Andeutung des handelnden oder leidenden Gegenstandes, welcher zwar in der Wirklichkeit bei keiner Thätigkeit fehlen, von dem aber abgesehn werden kann, so daß die Thätigkeit selbst als Gegenstand, als ein substantielles Etwas genommen wird. Soll daher die so ausgesprochene Thätigkeit nun doch als Attribut eines anderen Gegenstandes bezeichnet, oder auch durch Angabe eines ihr unterliegenden Objectes näher bestimmt werden, so tritt die Angabe des Gegenstandes, dessen Attribut sie ist, oder desjenigen, den sie zum Objecte hat, regelmäsig in demjenigen Casus hinzu, den wir in jenem Falle als den Casus der Angehörigkeit, in diesem als den der ergänzenden Begriffsbestimmung bezeichnen mögen, d. h. im Genitiv. Der Infinitiv trennt dagegen den Begriff der Thätigkeit nicht von dem eines substantiellen Trägers, eines thätigen Subjectes: er enthält immer die Andeutung einer Synthesis zwischen Prädicat, der Thätigkeit, und Subject, dem Thätigen, wenn auch dies Subject nur ganz allgemein und unbestimmt angedeutet wird. Bei *ὑγίεια* denkt man blos die Gesundheit an sich; bei *ὑγιαίνειν* denkt man immer, daß Einer gesund sei. Die *ὑγίεια* läßt sich nicht blos als ein substantielles, sondern selbst als ein persönliches Wesen denken: der Dichter kann sagen; *Ἕγίεια προσβίστα μακάρων μετὰ σεῦ ναίωμι τὸ λειπόμενον βιοτᾶς*: in solcher Weise den Infinitiv anzuwenden ist unmöglich. Simonides, welcher sagt: *ὑγιαίνειν μὲν ἄριστον ἀνδρὶ θνατῷ*, konnte dafür auch sagen: *ὑγίεια μὲν ἄριστον ἀνδρὶ θνατῷ*, er würde dann die Gesundheit als ein Ding dargestellt haben, welches dem Menschen gut sei. Jetzt aber sagt er: für den Menschen ist es das Beste, wenn er gesund ist, und hätte dies auch so sagen können: *ἄριστόν ἐστιν ὑγιαί-*

νεν ἄνδρα θνατόν, das Beste ist, wenn der Mensch gesund ist, wo denn der in dem Infinitiv nur allgemein angedeutete Subjects begriff durch das dabei gesetzte Nomen bestimmt angegeben wäre¹⁾.

Dafs solche Subjectsangabe beim Infinitiv, auch wenn dieser, wie in dem angeführten Beispiel, das grammatische Subject zu dem Prädicate *ἀριστόν ἐστιν* abgiebt, dennoch nicht im Subjects casus oder im Nominativ, sondern im Objectscasus oder im Accusativ auftritt, ist darin begründet, dafs der Infinitiv immer, wenn auch nicht grammatisches Object der Aussage, doch logisches Object des Gedankens ist²⁾. Die durch ihn angegebene Verbindung des Thätigkeitsbegriffs mit einem Gegenstande, die Synthesis des Prädicates mit dem Subjecte, ist entweder das Resultat einer Erfahrung, oder Gegenstand einer Behauptung, oder Inhalt einer Annahme. Dergleichen läfst sich nun auf zweierlei Art vortragen, entweder als selbständige Aussage, in Form eines Satzes, also durch das Verbum finitum, wobei denn ein solcher Satz entweder für sich allein auftreten kann, wie: *en, vincitur civis Romanus; quod fieri nefas est*, oder durch eine Conjunction mit einem anderen Satze verbunden, wie: *si vincitur civis Romanus, nefas est*. Oder aber es läfst sich in unselbständiger Form durch den Infinitiv aussprechen, der dann entweder als grammatisches Object von einem Verbum dicendi, sentiendi, cogitandi abhängt, wie *aio, video, indignor vinciri civem Romanum*,

¹⁾ Aus der im Infinitiv liegenden Subjectsandeutung ist es auch zu erklären, wenn in einem auf ihn folgenden Satz auf dies unausgesprochene Subject doch ein Pronomen, wie *ipse*, bezogen wird, z. B. *naturae lege vivere et nihil, quantum in ipso sit praetermittere*. (Cic. de legg. I, 21, 56) *ferias denicales in eos dies conferre ius, ut ne ipsius neve publicae feriae sint*. (Ib. II, 22, 55.) Ebenso das Personalpronomen, wie *alienum est a iustitia detrahare quid de aliquo quod sibi assumat*. (C. de Fin. III, 21, 70.) wo auch das *assumat* kein anderes Subject hat, als das im Inf. angedeutete. Vgl. *οὐκ ἐστιν ὀρθῶς ἡγεῖσθαι ἐὰν μὴ γρόμιος ᾖ*. Plat. Men. p. 97. Man pflegt wohl zu sagen, es sei in dergleichen Fällen eine Ellipse des Pronom. indef. *τινά*, *aliquem* zu statuiren. Aber dies zu setzen war eben deswegen nicht nöthig, weil es im Infinitiv selbst schon steckte.

²⁾ Diese allein genügende Erklärung des von Vielen sehr einseitig und ungenügend erklärten accusat. c. infin. ist, soviel ich weifs, zuerst von Schmitthenner, Ursprachlehre S. 161. 2. u. 250 kurz angedeutet, dann von Andern, wohl unabhängig von jenem, vorgetragen. Vgl. besonders Jacobs in Heydemanns und Mützells Zeitschr. f. das Gymnasialwesen I, 3 S. 38 f. u. 51.

oder ohne solche grammatische Abhängigkeit sich dennoch als Gegenstand einer Vorstellung, einer Annahme, also als logisches Object darstellt, was sich überall auch durch ein hinzuzudenkendes *fac, cogita, finge* u. dgl. ausdrücklicher bemerklich machen ließe. Wenn Cicero sagt *facinus est vinciri civem Romanum*, so stellt er seinen Zuhörern den Fall, daß ein römischer Bürger gefesselt werde, als ein Object zur Betrachtung hin, und spricht zugleich über solchen Fall sein Urtheil aus: er hätte auch sagen können *facinus est si vincitur civis Romanus* oder *quod vincitur c. R.*, und *nimiast miseria pulchrum esse hominem nimis* ist soviel als *miseria est, si homo nimis pulcher est*: der Unterschied liegt nur darin, daß die letztere Ausdrucksweise den Fall in Form einer Aussage hinstellt und ihn als einen gesetzten, angenommenen, vorgestellten durch die Conjunction erkennen läßt, in der ersteren aber das Setzen, Annehmen, Vorstellen des Falles durch den Infinitiv angedeutet wird.

Diese Anwendung des Infinitiv, daß er sammt seinem Subjecte als logisches Object behandelt wird und demgemäÙ auch im Objectscasus auftritt, haben die neueren Sprachen fast gänzlich aufgegeben. Ein Satz wie *nimiast miseria pulchrum esse hominem nimis* ist im Deutschen unmöglich: wir müssen ihn in zwei durch eine Conjunction verbundene Sätze auflösen. Der Infinitiv hat bei uns weit mehr als in den beiden alten Sprachen die Natur eines abstracten Verbalnomen angenommen; er wird deswegen auch flectirt, wenigstens als Genitiv, das Lesen, des Lesens, und nimmt die Angabe seines Subjects oder Objects gleich dem Verbalnomen im Genitiv zu sich, das Lesen der Knaben ist gut, das Lesen der Bücher ist nützlich, wogegen es im Griechischen, auch wenn hier das Casusverhältniß des Infinitiv durch den zugesetzten Artikel bezeichnet wird, doch unmöglich ist zu sagen *τὸ ἀναγιγνώσκειν τῶν παιδῶν* oder *τὸ ἀναγιγνώσκειν τῶν βιβλίων*, sondern in beiden Fällen der Accusativ stehen muß, im ersteren, weil der Infinitiv, auch wenn er im Satze als grammatisches Subject erscheint, doch immer als logisches Object genommen wird, im zweiten aber, weil er seine Verbalnatur wenigstens insofern niemals aufgibt, daß er nicht die der Verbaldiathese entsprechende Casusform des

näheren oder entfernteren Objectes fordern sollte¹⁾). Ebenso bleibt er seiner Verbalnatur auch darin treu, daß er mit dem Verbum finitum die Zeitbedeutung, wenn auch nicht ganz, so doch in gewissem Grade gemein hat, indem er wenigstens die währende und die vollendete Thätigkeit, im Griechischen auch die bevorstehende Thätigkeit unterscheidet, wogegen er in den neueren Sprachen nur die währende Thätigkeit bezeichnet, die vergangene und bevorstehende aber durch Umschreibungen ausgedrückt werden müssen.

Was die alten Grammatiker, wenigstens die Mehrzahl derselben, bewog, den Infinitiv nicht vom Verbum zu trennen und als eine eigene Wortart hinzustellen, war aber schwerlich bloß die ihm mit dem Verbum gemeinsame Zeitbedeutung und die durch die Diathese bedingte Structur mit dem Objectscasus, ebensowenig als seine etymologische Herkunft vom Verbum; denn alle diese Gründe würden ihnen auch die Trennung des Particips vom Verbum verboten haben: der eigentliche Grund, wenn auch nirgends ausdrücklich ausgesprochen, doch sicherlich wohl gefühlt, lag darin, daß der Infinitiv in beiden alten Sprachen mit dem Verbum auch die synthetische Kraft gemein hat, d. h. daß er die Verbindung eines Prädicatbegriffes mit einem Subjectbegriffe andeutet, wenn auch die Bezeichnung des letzteren nur ganz unbestimmt und allgemein bleibt, und meistens der Ergänzung durch ein Nomen oder Pronomen bedarf, was dann, aus den eben entwickelten Gründen, regelmässig im Accusativ hinzutritt. Es hat indessen doch auch im Alterthum nicht an Grammatikern gefehlt, welche diese Eigenthümlichkeit ihres Infinitiv weniger beachteten, und ihn deswegen zwar nicht zum Nomen rechneten, aber doch, gleich dem Particip, vom Verbum trennten und als eine besondere Wortgattung aufführten, so daß sie statt der herkömmlichen acht Redetheile deren neun oder zehn zählten²⁾. Andere Grammatiker rechneten den Infinitiv zwar

¹⁾ Vereinzelt Beispiele der Construction des Infinitiv mit dem Objectscasus finden sich auch im Mittelhochd., wie *ein grüezen die vrouwen*; häufig im Ital., Span. und Portug.; aber im Neufrenz. ebensowenig als im Neuhochdeutschen. Vg. Diez, Gr. d. Rom. Spr. III S. 197. (210 d. zw. Ausg.)

²⁾ Neun oder zehn, je nachdem sie das nomen u. die appellatio als Eine Classe oder als Zwei nahmen. Priscian. II, 4, 17: *Quidam autem*

weder zum Verbum noch zum Nomen, stellten ihn aber auch nicht als eigenen Redetheil auf, sondern zogen ihn zum Adverbium¹⁾, als eine Unterart desselben, indem sie unter diesem Namen alle diejenigen Wörter befaßten, die sich als Ergänzungen und nähere Bestimmungen an das Verbum anschließen und nicht auch zugleich Benennungen von Gegenständen sind. Die nähere Erörterung hierüber müssen wir auf ein späteres Capitel versparen: für jetzt genügt es zu bemerken, daß der Infinitiv ein Adverbium in diesem Sinne zwar häufig, aber keinesweges immer ist. Von den Stoikern endlich haben wir schon früher gesehn, daß sie den Begriff des ῥῆμα viel weiter als die Grammatiker faßten, und dazu alle die Wörter zählten, welche zur Prädicatsangabe dienen, nur mit Ausnahme derjenigen, welche, wenn sie auch öfters sich als Prädicatsergänzung an ein Verbum anschließen, doch ihrer Natur nach nicht hierauf beschränkt sind, sondern auch, sei es im Appositionsverhältniß, sei es für sich allein, als Benennungen oder Begriffsbestimmungen eines Gegenstandes dienen. Zu diesen gehört nun der Infinitiv offenbar nicht, und deswegen hatten die Stoiker keinen Grund, ihn für etwas anderes als für eine Art von ῥῆμα zu nehmen, auch wenn sie vielleicht seine oben besprochene synthetische Kraft nicht deutlich erkannten. Ja sie sollen den Infinitiv vorzugsweise ῥῆμα genannt haben, im Gegensatz gegen das Verbum finitum, welches sie zwar keinesweges von diesem Namen ausschlossen, aber doch noch mit anderen specielleren Benennungen, wie κατηγορημα, σύβημα, als satzbildendes Ausgewort unterschieden²⁾.

novem dicebant esse partes orationis, appellationem addentes separatim a nominibus, alii etiam decem, infinita verba seorsum partem ponentes. Ueber die Trennung des *nomen* und der *appellatio* werden wir später zu reden haben. Daß gerade dieselben, die den Infinitiv vom Verbo trennten, auch jene andere Trennung vorgenommen haben, sind wir durch nichts zu glauben veranlaßt. Die Stellung des Infinitiv wird als zweifelhaft auch von Choeroboscus angegeben B. A. p. 1274, 29: τὰ ἀπαρέμματα ἀμφιβάλλεται εἰ ἄρα εἰσὶ ῥήματα ἢ οὐχί. Ebenso p. 1275, 28.

¹⁾ Apollon. de constr. II, 12. 13 p. 226 ff. Priscian. VIII, 12, 64. Macroeb. de differ. et soc. graeci latinique verbi c. 19. tom. I p. 263 Jan. und der Anonymus de verbo c. 6, ebend. p. 291.

²⁾ Apollon. de constr. 1, 8 p. 31: οἱ ἀπὸ τῆς Στοᾶς αὐτὸ μὲν (το ἀπαρέμματος) καλοῦσι ῥῆμα, τὸ δὲ περιπατεῖ ἢ γράφει κατηγορημα ἢ σύβημα. Mit Unrecht hat man, schon Scaliger de caus. l. l. V, 117 und